

Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern

Vom 7. Dezember 2004

GS 35.0362

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit, Gebühren

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist zuständig für die Zuteilung der Kontrollschilder.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle².

§ 2 Zuteilung

¹ Die Zuteilung von Kontrollschildern erfolgt in der Regel fortlaufend innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Bereichs.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Kontrollschildern mit einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder).

§ 3 Deponierung

¹ Deponierte Kontrollschilder bleiben für ein Jahr reserviert.

² Vor Ablauf der Frist kann die MFK auf Antrag der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Deponierungsfrist gegen Entrichtung einer Gebühr um ein weiteres Jahr bis höchstens um vier Jahre verlängern.

³ Nach Ablauf der Deponierungsfrist kann die MFK die Kontrollschilder einer neuen Halterin oder einem neuen Halter zuteilen.

§ 4 Übertragung

¹ Kontrollschilder können übertragen werden:

¹ GS 27.762, SGS 341

² SGS 145.36

- a. innerhalb der Familie und unter Ehegatten;
- b. von juristischen Personen an deren Mitarbeitende und umgekehrt;
- c. bei Geschäftsübernahmen von der Veräusserin oder dem Veräusserer auf die Erwerberin oder den Erwerber.

² Die Übertragung unterliegt einer Gebühr¹; ausgenommen ist die Übertragung unter Ehegatten.

§ 5 Verlust

¹ Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden im automatisierten Fahnungsregister des Bundes (RIPOL) ausgeschrieben.

² Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz der Kontrollschilder.

³ Bei Wiederauffinden oder nach Ablauf der Ausschreibungsfrist im RIPOL werden der Halterin oder dem Halter auf deren Wunsch die ursprünglichen Kontrollschilder wieder zugeteilt.

B. Wunschkontrollschilder

§ 6 Grundsatz

¹ Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder) beantragen, falls diese verfügbar ist.

² Die Gebühr ist vor dem Bezug der Wunschkontrollschilder zu entrichten.

³ Kontrollschilder für Motorwagen mit einer Zahlenkombination von 5'000 bis 9'999 sind Spezialserien (Kontrollschilder für Taxi, schwere Motorwagen sowie für Anhänger, befristete Kontrollschilder, Händlerschilder); diese unterliegen keiner zusätzlichen Gebühr.

⁴ Bei Wegzug der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters und bei Verlust oder Diebstahl der Wunschkontrollschilder erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 7 Versteigerung

¹ Versteigert werden:

- a. einstellige bis vierstellige Kontrollschilder für Motorwagen (BL 1 bis BL 4'999),
- b. einstellige bis dreistellige Kontrollschilder für Motorräder (BL 1 bis BL 999).

² Die MFK kann weitere Kontrollschilder zur Versteigerung bringen.

³ Die Ansätze gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle² gelten als Mindestgebote bei der Versteigerung.

¹ vgl. die Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36)

² SGS 145.36

⁴ Die weiteren Bedingungen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Versteigerung geregelt.

§ 8 Veröffentlichung

¹ Die verfügbaren Wunschkontrollschilder werden auf der Homepage der MFK¹ sowie auf

einer bei der MFK einsehbaren Liste veröffentlicht.

² Die Versteigerung findet ausschliesslich auf der Homepage der MFK statt.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Mai 2003² über die Zuteilung von Kontrollschildern wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ www.mfkbl.ch

² GS 34.1054, SGS 145.38